

Brüssel, den 6. Mai 2022
(OR. fr)

8446/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0126(BUD)**

**FIN 474
PE-L 20**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8317/22 (COM(2022) 262 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2022: Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. April 2022 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2022 betreffend die Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine übermittelt¹.

Ziel dieses Vorschlags ist es, einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten in den Mitgliedstaaten für die Erstaufnahme und Registrierung von Personen zu leisten, die infolge der Aggression Russlands aus der Ukraine fliehen.

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zum EBH Nr. 3/2022 unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.

¹ Dok. 8317/22.

3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 3/2022 in seiner Sitzung vom 26. April 2022 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den unter Nummer 3 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2022 festlegt;
 - den Vorsitz beauftragt, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt und
 - den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (Dokument 8447/22) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen lässt;
 - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2022, der am 16. Mai 2022 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
